

Ausfertigung

1 W 3/12

6 O 238/11 Landgericht Lübeck

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

Bärbel [REDACTED]

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] 20354 Hamburg -

gegen

[REDACTED] als Treuhänder in dem Verfahren über das Vermögen der

Bärbel [REDACTED]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen [REDACTED]

20148 Hamburg -

hat der 1. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht William, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schall und den Richter am Oberlandesgericht Janssen am 13. Februar 2012 beschlossen:

Der Beschluss des Landgerichts Lübeck vom 16. November 2011 wird dahin geändert, dass der Antragstellerin Prozesskostenhilfe unter Beförderung von Rechtsanwalt Thies aus Hamburg bewilligt wird.

Verfahrenskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat am 3. Juli 2009 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt und dabei die Restschuldbefreiung beantragt. Sie hat dabei die in § 287 Abs. 2 InsO vorgeschriebene Abtretungserklärung abgegeben. Das Insolvenzverfahren ist vor dem Amtsgericht Eutin unter dem Az. 51 IK 181/09 geführt worden. Mit Beschluss vom 23. März 2010 ist der Antragstellerin die Restschuldbefreiung angekündigt worden. Der Antragsgegner ist zum Treuhänder in der Wohlverhaltensphase bestellt worden.

Die Antragstellerin war verwitwet. Sie hat am 1. April 2011 erneut geheiratet. Sie hat bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragt, ihr eine Witwenrentenabfindung auszuzahlen, die ihr in Höhe von 20.000,00 € zusteht. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist aufgrund des laufenden Restschuldbefreiungsverfahrens zur Auszahlung an die Antragstellerin selbst nur bereit, wenn der Antragsgegner ihr zustimmt. Der Antragsgegner verweigert die Erteilung dieser Zustimmung.

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 7. Juli 2011 Prozesskostenhilfe für eine angekündigte Klage auf Abgabe der Zustimmungserklärung gegen den Antragsgegner beantragt. Sie ist der Auffassung, die Witwenrentenabfindung sei von der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO nicht erfasst, weil es sich nicht um einen laufenden Bezug handle, der an die Stelle von Dienstbezügen der Antragstellerin getreten sei, der Anspruch zum Zeitpunkt der Abtretungserklärung noch nicht hinreichend bestimmbar gewesen und die Witwenrentenabfindung nur eingeschränkt pfändbar sei.

Der Antragsgegner beantragt die Zurückweisung des Antrags mit der Begründung, die Abtretungserklärung erfasse auch Hinterbliebenenbezüge; bei der Witwenrentenabfindung handle es sich um die zusammengefasste Auszahlung eines dauernden Bezuges.

Das Landgericht hat den Antrag der Antragstellerin mit Beschluss vom 16. November 2011 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, bei der Witwenrentenabfindung handele es sich um einen Anspruch, der im Sinne des § 287 Abs. 2 InsO an die Stelle von laufenden Dienstbezügen getreten sei. Er stehe im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung des verstorbenen Ehemannes der Antragstellerin. Die Modifikation des laufenden Anspruches auf Witwenrente in einen Witwenrentenabfindungsanspruch ändere nichts daran, dass letzterer von der Abtretung erfasst sei, weil die Antragstellerin es durch ihre Heirat selbst in der Hand gehabt habe, die Anspruchsvoraussetzungen zu schaffen. Im Übrigen sei die beabsichtigte Klage mutwillig, denn die Antragstellerin könne analog § 299 InsO die vorzeitige Aufhebung des Restschuldbefreiungsverfahrens beantragen und so auf einfacherem Weg die Auszahlung des Restes der Witwenrentenabfindung - nach Abzug der noch offenen Verbindlichkeiten und der Verfahrenskosten - durch den Antragsgegner an sich erreichen.

Gegen diesen ihr am 5. Dezember 2011 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2011, eingegangen am selben Tag, sofortige Beschwerde eingelegt. Das Landgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 23. Januar 2012 nicht abgeholfen.

II.

Der angefochtene Beschluss war auf die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hin zu ändern, weil die Voraussetzungen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO vorliegen. Die von ihr beabsichtigte Klage hat hinreichende Aussicht auf Erfolg und ist auch nicht mutwillig.

1. Die beabsichtigte Klage hat hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil der Antragsgegner verpflichtet ist, der Auszahlung der Witwenrentenabfindung an die Antragstellerin zuzustimmen. Denn die Witwenrentenabfindung ist von der durch die Antragstellerin erklärten Abtretung nach § 287 Abs. 2 InsO nicht erfasst und fällt auch sonst nicht in die Zuständigkeit des Antraggegners.

Die Abtretung nach § 287 Abs. 2 InsO erfasst u.a. die pfändbaren laufenden Bezüge, die an die Stelle von Dienstbezügen treten. Darunter fallen u.a. laufende und pfändbare sozialrechtliche Lohnersatzleistungen (Stephan in: MK-InsO, 2. Aufl., § 287, Rn. 50), auch Witwenrenten (Ahrens in: FK-InsO, 4. Aufl., § 287, Rn. 76). Nicht darunter fällt aber die Witwenrentenabfindung.

Es ist bereits zweifelhaft, ob die Witwenrentenabfindung angesichts der Einschränkungen der Pfändbarkeit durch § 54 Abs. 2 SGB I als abtretbar angesehen werden kann. Auch ist ungeklärt, ob Ansprüche, bei denen der Eintritt der Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abtretung noch ungewiss ist, wie es hier bei dem Anspruch auf Witwenrentenabfindung der Fall war, der Abtretung unterfallen (dafür Stephan a.a.O.; zweifelnd Ahrens, a.a.O.). Jedenfalls aber tritt die Witwenrentenabfindung nicht an die Stelle von Dienstbezügen und stellt keine - zusammengefasste - laufende Leistung dar.

Bei dem Anspruch auf Witwenrente und dem Anspruch auf Witwenrentenabfindung handelt es sich um zwei unabhängig voneinander zu betrachtende Ansprüche. Die Trennung kommt bereits in der Zusammenfassung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in § 23 Abs. 1 Nr. 1 SGB I (lit. c einerseits, lit. d andererseits) zum Ausdruck und setzt sich in der sachlichen Trennung der anspruchsbegründenden Normen fort. Während der Anspruch auf Witwenrente (§ 46 SGB VI) in dem 2. Kapitel des SGB VI unter dem Abschnitt 2. „Leistungen“ geregelt ist, findet sich der Anspruch auf Witwenrentenabfindung (§ 107 SGB VI) in dem Abschnitt 3. „Zusatzleistungen“.

Beide Ansprüche schließen einander zeitlich und sachlich aus. Sie haben unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen. Während der Anspruch auf Witwenrente mit dem Tod des Versicherten entsteht, folgt der Anspruch auf Witwenrentenabfindung der Wiederheirat der Witwe, die gleichzeitig zu einem Wegfall des Anspruches auf Witwenrente führt.

Die Wesensverschiedenheit der beiden Leistungen zeigt sich auch in der unterschiedlichen Zielrichtung. Während die Witwenrente den Unterhalt nach dem Wegfall des Einkommens durch den Tod des Versicherten sicherstellen soll,

soll die Witwenrentenabfindung die Witwe zur Wiederheirat motivieren (BSG, Urteil vom 12. März 1986, 5a RKn 22/84, Rn. 16, zit. nach juris).

Schließlich handelt es sich bei der einmalig geleisteten Witwenrentenabfindung nicht um ein Surrogat der laufend geleisteten Witwenrente. Es handelt sich um keine echte Abfindung, weil der Anspruch auf Witwenrente mit der Wiederheirat entfällt und anderenfalls das Wiederaufleben des Witwenrentenanspruches nach der Auflösung der neuen Ehe (§ 46 Abs. 3 SGB VI) nicht erklärlich wäre (BSG, a.a.O., Rn. 15). Die Witwenrentenabfindung stellt damit gerade keine Rentenvorauszahlung dar, denn sie tritt nicht an die Stelle von Einkünften, mit denen die Berechtigte in der Zukunft hätte rechnen können (BSG, a.a.O., Rn. 16). Die zitierte Entscheidung des Bundessozialgerichts ist zwar vor der Schaffung des SGB VI ergangen, sachlich hat sich aber an den Ansprüchen durch die neue Kodifizierung nichts geändert.

Das Ergebnis mag aus Sicht der Insolvenzgläubiger unbefriedigend erscheinen, folgt aber zwingend aus dem gesetzlich geregelten Umfang der Abtretung. An dieser Vorgabe ändert es auch nichts, dass die Antragstellerin durch ihre Wiederverheiratung die Voraussetzungen für den Wegfall der Witwenrente selbst herbeigeführt hat, zumal nicht unterstellt werden kann, dies sei missbräuchlich geschehen.

Der Antragsgegner ist auch sonst nicht berechtigt, die Auszahlung der Witwenrentenabfindung an die Antragstellerin zu verhindern. Diese fällt nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht mehr in die Insolvenzmasse und es liegt auch kein Vermögenszuwachs vor, bei dem sie nach § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO die Obliegenheit trifft, einen Teil an den Treuhänder herauszugeben.

2. Steht der Antragstellerin somit ein Anspruch auf vollständige Auszahlung der Witwenrentenabfindung an sie selbst zu, so ist ihre auf Zustimmung dazu durch den Antragsgegner gerichtete Klage nicht mutwillig. Denn sie müsste bei einer Auszahlung an den Antragsgegner und einem Antrag auf vorzeitige Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens den Verlust eines Teils des ihr

zustehenden Betrages hinnehmen. Eine solche Einbuße würde auch eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei nicht hinnehmen:

3. Die Kostenentscheidung folgt aus Nr. 1812 KV GKG, § 127 Abs. 4 ZPO.

William
Vors. Richter am OLG

Dr. Schall
Richterin am OLG

Janssen
Richter am OLG



Ausgefertigt:
Schleswig, den 22.02.2012

Bürger
Bürger, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle